

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

121 (9.10.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 121.

Karlsruhe 9. October.

LXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Sept. 1833.

Präsident: Wittermaier.

(Fortsetzung.)

v. Rotteck fährt fort: Ihre Commission, meine Herren, geht daher gerne darüber hinaus; aber sie kann nicht umhin, die in den an die Kammer eingereichten Vorstellungen enthaltenen, zwar minder herben, doch immer unsanften Vorwürfe, und zum Theil selbst Persönlichkeiten, als solche zu bezeichnen, welche nach ihrem Dafürhalten nicht wohl zu billigen sind. Und, was ist denn im Grunde die Rechtfertigung jener Vorwürfe, die man gegen die Beschlüsse der zweiten Kammer vom Jahr 1831 erhebt? — Die Kammer faßte damals in der Judensache die nachstehenden Hauptbeschlüsse:

1) Den Juden solle jetzt schon eine vollständige Gleichstellung in Hinsicht ihrer politischen Rechte mit den Christen nicht zu Theil werden.

2) Die Regierung soll gebeten werden, eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten zu veranlassen, und dieser diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, und sofort die der weitem Civilisation der Israeliten entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen.

3) Das neue Gesetz über die Bürgerannahme und jenes über die Gemeindeverfassung soll an dem bisherigen Rechtszustand der Israeliten nichts, weder zu ihrem Vortheil noch zu ihrem Nachtheil, ändern, sondern sie sollen in dem ungeschmälerten Besitze aller derjenigen Rechte verbleiben, die sie bisher in den einzelnen Gemeinden besaßen. — Diese sämtlichen Beschlüsse wurden einstimmig oder fast einstimmig — der erste nämlich bloß mit Ausnahme zweier Stim-

men — gefaßt. Die Gründe, aus welchen sie gefaßt wurden, sind Ihnen Allen, theils als Theilnehmern, theils als Lesern der Verhandlungen, gegenwärtig. Ihre Commission wird jetzt nicht mehr darauf zurückkommen dürfen. Soll sie in die Prüfung der dagegen vorgebrachten Reclamationen eingehen? Meine Herren! Es wäre nöthig, ein Buch zu schreiben, um alle die Druckschriften und Petitionen, die oben angeführt stehen, umständlich zu beleuchten, und der Reihe nach zu zeigen, was darin Wahres und Falsches, Halbwahres und Mißverstandenes, Spitzfindiges und Uebertriebenes enthalten ist. Sie verlangen sicherlich dieses nicht von uns. Wir wollen bloß auf den Hauptpunkt einen ruhigen Blick werfen. Es sey „Religionshaß,“ sagt man, der in unsern Beschlüssen wehe; der Religion willen würden die Israeliten in denjenigen Rechten zurückgesetzt, welche nach unlängbaren Principien allen Staatsbürgern, sofern sie gleichen Lasten unterstehen und gleiche Pflichten erfüllen, auch gleichmäßig zu ertheilen sind. Und es sey ungeeignet und verwerflich, zur Bedingung solcher Gleichstellung ein Aufgeben von Religionsübungen oder Glaubensartikeln zu setzen, weil mit der Religion kein Handel getrieben, und Ueberzeugung oder Gewissenspflicht um keinen irdischen Preis verläugnet oder aufgeopfert werden dürfen. Daß hier Begrifföverwechslungen obwalten, ist jedoch leicht darzuthun. Wir anerkennen den Satz als vollkommen rechtsbegründet und unlängbar, daß wegen des Religionsglaubens oder der Religionsübung an sich durchaus keine bürgerliche oder politische Rechtsungleichheit statuiert werden dürfe. Wohl aber darf letzteres statt finden, wenn aus der Beschaffenheit eines bestimmten Glaubens oder Cultus eine der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten überhaupt, oder in einem bestimmten Staat, oder der wahren Befreundung mit den Gesellschaftsgenossen ab-

holde Gesinnung nothwendig oder natürlich hervorgeht, oder wenn jener Glaube sich auch in äußern Handlungen oder Unterlassungen, oder in Sitten und Lebensweise auf eine antisociale, die Gleichheit der Wechselwirkung oder das gegenseitige Vertrauen störende Art kund thut. Ob einer an Moses, Christus, oder Mahomed, ob er an Brama oder Confucius glaube, dieß ist an und für sich ohne Einfluß auf den Anspruch staatsbürgerlicher Gleichheit. Wenn aber eine Secte oder Religionspartei vermöge ihres Glaubens oder Cultus zur Verachtung oder Anfeindung der andern Glaubenden in demselben Staate getrieben wird, überhaupt, wenn sie ein die Uebrigen abstoßendes, eine aufrichtige Befreundung, ein ächt gesellschaftliches Zusammenseyn mit denselben kaum zulassendes Princip beherbergt, so wird zumal, falls die Letzten die Masse der Nation, den weitaus größten Theil der Staatsbürger ausmachen, die Statuirung einer politischen Ungleichheit — unter vorausgesetzter Unantastbarkeit der allgemeinen menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte — der Natur des Verhältnisses angemessen, und sonach nicht zu tadeln seyn. Man fragt dabei gar nicht nach der Quelle solcher laut bekanneten oder in unzweifelhafter Erscheinung vorliegenden Gesinnung und Richtung, sondern statuirt das ihr Entsprechende, ohne Unterschied, ob sie von einem religiösen Glaube oder wo irgend sonst herstamme, bloß allein und unmittelbar in Bezug auf sie Selbst. Das Princip solcher Statuirung ist alsdann kein ungerechtes, weil es ein solches ist, welchem in ganz allgemeiner Fassung jeder billig Denkende in der Staatsgesellschaft seinen Beifall geben muß, und weil die Nichtgewährung eines politischen Rechtes (insbesondere jenes der Wählbarkeit) im Grunde nichts anders ist, als ein von der Gesamtheit ausgesprochener Entschluß, ihre Vorsteher nicht aus einer Classe zu wählen, an welcher sie solche, dem Vertrauen nachtheilige, Eigenschaften wahrnimmt. Es kommt dabei alles auf die Motive solchen Entschlusses an, und wem z. B. die Ausschließung der Weiber, der Knechte, der Proletarier vom activen oder vom passiven Wahlrecht (nach Umständen auch von beiden) nicht als Unrecht erscheint, so kann eine ähnliche Ausschließung einer Secte oder Glaubenspartei, oder wie immer benannten Classe von Bürgern, welche nach der vorherrschenden Erscheinung einen Character, der kein Vertrauen oder nur ein geringeres Vertrauen zuläßt, an sich trägt, gleichfalls nicht Unrecht seyn. Es läßt sich hiernach bloß

noch darüber streiten, ob wirklich die Israeliten in unserm Staate nach dem Grad ihrer Bildung, überhaupt nach der Art ihres Seyns und Thuns, und nach dem Verhältniß desselben zu jenem der wohl sechzigmal stärkern Zahl der Christen jenes Vertrauen eben so vollkommen oder minder vollkommen in Anspruch nehmen, als unter sonst gleichen Umständen unsere eigene Religionsgenossen, d. h. die Glieder der Christengemeinde. Bei dieser Frage verläßt man das Feld der theoretischen oder abstrakten Principien, und begibt sich auf jenes der factischen Erscheinung oder Erfahrung, und es ist dann freilich leicht erklärbar, daß die Israeliten die Frage anders beantworten, als wir, und daß sie es selbst mit jenem Eifer und jener Erbitterung thun, welche bei der Vertheidigung der eigenen Sache uns allzuleicht anwandeln. Wir haben das „Für“ und „Wider“ in der Verhandlung von 1831 so vielfach erörtert und erörtern gehört, daß das Urtheil eines Jeden von uns sicherlich fest steht, und daß wir auch mit Ruhe jenes der erleuchteten öffentlichen Meinung über unsere Beschlüsse können ergehen lassen. Haben wir denn wirklich, indem wir ein Entgegenkommen der Israeliten begehrten, und zu dessen Vorbereitung eine Versammlung von Männern ihres Glaubens zu veranstalten wünschten, etwas Unbilliges, dem Gewissen Gewalt, oder der Ehre Beleidigung Anthuendes verlangt? — Nach der schroffen Ansicht der gegenwärtigen Petenten haben wir es gethan, aber nach derselben müßte jede Hoffnung aufgegeben werden, unter den verschiedenen Confessionen oder Religionen jemals eine Ausöhnung oder ein freundliches Nebeneinanderseyn zu bewirken. Haben doch auch Protestanten und Reformirte, als sie vor Kurzem sich zu einer Kirche vereinigten, wechselseitig mancherlei zu und nachgegeben, und haben auch Katholiken und Protestanten sich überall, wo Aufklärung und Bürgerstimm herrscht, in vielen Dingen, worin sie sonst feindlich sich abstießen, einander sich genähert, und sind doch gerade die Dinge, welche die Israeliten von uns noch am meisten entfernt halten, nicht einmal eigentliche Religions- oder Glaubenssachen, sondern bloße Sitte, Herkommen, bürgerliche Lebensweise, auch Vorurtheil, eingeschlichener oder veralteter Mißbrauch, höchstens außerwesentliches Formenwerk oder kirchliche Nebensache. Und es sollte tadelnswerth oder gar Beleidigung seyn, auch nur zu fragen: „Was oder wie viel könnt Ihr, ohne eurem Gewissen Zwang anzuthun, von solchen Dingen aufgeben, abschaffen, mildern, in den nöthigen

Einflang mit den Verhältnissen des Staates und der Zeit, worin Ihr lebet, sehen? Saget es uns, und wir werden alsdann freudig euch die Rechte, deren Ihr noch entbehrt, verleihen, so weit eure Erklärungen und Entschlüsse es uns möglich machen.“ — Wahrlich! die unbedingte, zum Theil selbst mit Vorwürfen begleitete Zurückweisung solcher Anfrage ist keine Widerlegung der im Jahr 1831 gegen die Emancipation in unserer Kammer gehaltenen Vorträge. Nach allem dem, meine Herren, glaubt Ihre Commission — in der Mehrzahl ihrer Mitglieder, drei jedoch sind der Willfährung geneigt — nicht auf Gewährung des Verlangens der Petenten antragen, oder wenn sie es thäte, dabei die Zustimmung der Mehrheit in der Kammer erwarten zu dürfen. Die Sache ist noch ganz im alten Zustand, so wie sie im Jahr 1831 gewesen, die Gründe und Umstände, welche damals sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme von zweien, bewog, gegen die gleichbaldige Emancipation der Israeliten sich zu erklären, bestehen noch fort, ja durch die oben bemerkte ablehnende Beantwortung, welche die Einladung zur Veranstaltung einer israelitischen Versammlung von Seite des Oberrathes erhielt, ist noch ein längerer Fortbestand wahrscheinlich geworden. Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen demnach die — mit Beziehung auf die Verhandlungen von 1831 zu beschließende — Tagesordnung vor.

Außer dem angeführten Hauptgrund sind es noch folgende Betrachtungen, welche sie zu solchem Antrag bestimmen:

1) Der gegenwärtige Augenblick, der mit so schweren Sorgen um die allgemeinen Nationalfreiheiten erfüllt ist, worin wir unsere heiligsten Verfassungsrechte bedroht, das Wort gefesselt, die Vaterlandsfreunde angefeindet, verdächtigt, zum Theil in Kerker geworfen sehen, ist nicht geeignet, neben der großen, das ganze Gemüth beherrschenden Angelegenheit, Bewahrung der Constitution, noch ein lebhaftes Interesse für einen untergeordneten, jedenfalls minder dringenden Gegenstand aufkommen zu lassen, und die Israeliten selbst, wofern sie wirklich treue Glieder der Nation sind, werden gerne die Verfolgung ihrer besondern Sache jener der allgemeinen nachsetzen, sie werden einsehen, daß nur die befestigte Constitution, die bekräftigte allgemeine Freiheit der Boden sey, welchem eine gesicherte und wahrhaft gedeihliche Frucht in irgend einer Sphäre des bürgerlichen Lebens entsteigen kann, sie werden also gerne zuwarten, bis über die große Frage entschieden ist.

2) Sie werden dieß um so williger thun, da ja, nach ihrer eigenen Ansicht, ihnen nur sehr wenig mehr fehlt, um der vollständigsten Rechtsgleichheit theilhaftig zu seyn, und es jedenfalls nur um einige Beschränkungen der politischen, zumal Wahlrechte (im Staat und in der Gemeinde) sich handelt, welche, wenn auch jetzt jene Schranken fielen, wahrscheinlich noch eine geraume Zeit ohne bedeutende factische Wirkung, d. h. ohne wirklichen Effect für die zu Emancipirenden bleiben würden, während die einstweilige Fortdauer der geringen Beschränkung durchaus kein Hinderniß den Fortschritten der Israeliten auf der Bahn der Civilisation und der socialen Tugenden entgegensetzt, vielmehr als ein Sporn zum raschern Fortschreiten wirken kann.

3) So wenig den Israeliten noch fehlt, um die volle Rechtsgleichheit mit den christlichen Staatsbürgern zu besitzen, so könnte doch auch dieses Wenige ihnen nicht ertheilt werden, ohne eine Abänderung der Constitution und eine wesentliche Abänderung des neuen Gemeindegesetzes. Eine Abänderung der Constitution werden wir nie anders als aus den dringendsten Gründen in Vorschlag bringen oder annehmen; und auch schon die Abänderung des Gemeindegesetzes würde ein mit vielen Schwierigkeiten verbundenes und mancherlei Bedenken unterliegendes Werk seyn. Eine allgemeine, oder zum Mindesten eine auf mehrere Hauptpunkte sich beziehende Revision dieses Gesetzes steht ohnehin für einen der nächsten Landtage bevor, und die Judensache möchte wohl ohne Nachtheil gleichfalls bis dahin zu vertagen seyn.

4) Jedenfalls, wenn wir auch eine dahin gehende Bitte an die Regierung beschließen, würden wir wenig Hoffnung haben, sie noch am gegenwärtigen Landtag realisiert zu sehen. Die Regierung scheint nicht geneigt zu noch mehreren Gesetzesvorlagen, deren Verhandlung den Landtag bedeutend verlängern würde, und wenn wir der Judensache willen gar noch Verzicht leisten müßten auf die unendlich dringlicheren, ja unerläßlichen Forderungen eines der Constitution wenigstens annähernd entsprechenden Preßgesetzes und eines die persönliche Freiheit gegen willkürliche Einkerkelung schützenden Gesetzes, — zweier Gesetze, wovon ja auch den Israeliten, wie den Christen die unermessliche Wohlthat zu gut kommen würde, was würde wohl die öffentliche Meinung sagen zu der unserer Seite der Judensache erwiesenen besondern Vorliebe, oder so ganz vorzugsweis erzeugten Gunst? — Ihre Commission, meine

Herren, wiederholt den Antrag auf die Tagesordnung unter der ausdrücklichen Erklärung ihres, den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 gemäßen, fortwährenden Wunsches, die Emancipation der Israeliten möglichst bald realisiert zu sehen, so wie ihrer Hoffnung, daß solches Ziel auf dem durch jene Beschlüsse angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten mißverstandenen oder abgelehnten Wege, auf eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden. —

Der Abg. Gerbel erstattet hierauf den Bericht der Minorität der nämlichen Commission, welcher also lautet: Meine Herren! Sie haben aus dem Vortrag des Abg. v. Rottke als Organ der Majorität der Petitionscommission vernommen, welche Vorstellungen und Druckschriften der hohen Kammer zum Zweck der Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Staatsbürgern eingereicht wurden. Die Minorität Ihrer Commission ist zwar mit der gegebenen Darstellung dieser verschiedenen Petitionen und ihres Inhalts einverstanden, nicht aber auch mit den darauf gebauten Ansichten und dem Antrag der Majorität der Commission. Auf dem vorigen Landtag wurde zunächst auf den Grund des Antrags der Minorität der Petitionscommission von der hohen Kammer der Beschluß gefaßt: „Es solle der Petition der Israeliten vorerst noch keine Folge gegeben, und der bestehende Rechtszustand der Israeliten weder zu deren Vortheil noch zu deren Nachtheil abgeändert, aber die Regierung gebeten werden, eine Versammlung der Abgeordneten der Israeliten des Landes zu veranlassen, und ihr diejenigen Vorklagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, und die der weitem Civilisation der Israeliten und ihrer Gleichstellung mit den Christen entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen.“ Damit verband die Kammer schwerlich den Sinn, daß die Israeliten zum Zweck dieser Annäherung eine Aenderung in der Religion vornehmen, und daß die Synode sich darüber berathe, welche Aenderung statt finden solle, sondern es konnte die Absicht keine andere seyn, als durch sie selbst unter Mitwirkung eines landesherrlichen Commissärs auszumitteln, auf welchem Weg ein besserer Unterricht in den Schulen, etwa mit Weglassung der hebräischen Sprache, eingeführt und die Israeliten zu den bürgerlichen Gewerben und dem Ackerbau besser herangezogen werden, um dadurch dem Hauptübel, worüber sich die Christen zu beklagen haben, nämlich dem Nothhandel, so viel möglich zu steuern. Denn neben der

strengen Forderung der Gerechtigkeit, die Pflichten und Rechte aller Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf den Religionsglauben, in ein rechtes Ebenmaaß zu bringen, muß und darf das Ziel der Christen bei der von ihnen auszugehenden Emancipation der Juden kein anderes seyn, als Letztere ihnen näher zu führen, und das Zusammenleben mit ihnen nicht nur erträglich zu machen, sondern auch eine große Volksmasse für den Staat und dessen Kräfte moralisch und geistig zu gewinnen. Wenn nun der Großh. Oberrath auf den Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern zum Zwecke der beantragten Synode sich dahin äußerte: „daß, wenn die Versammlung berufen werden solle, um Veränderungen in der Religion vorzunehmen, sie zu keinem Resultat führen werde, da keine Versammlung competent sey, Satzungen, welche auf einer Offenbarung ruhen, abzuändern; wenn hingegen in dieser Versammlung Mittel berathen werden sollen, wie man Handwerke und Ackerbau mehr unter den Israeliten verbreite, wie man die Schulen heben und den Cultus verbessern könne ic., so liege eine derartige Versammlung sowohl in dem Wunsch, als auch in dem Interesse der Israeliten;“ so scheint diese seine Ansicht ganz mit der der Kammer übereinzustimmen, und es hätte nur von der hohen Regierung abgehängt, auf diese Eingabe die weiter geeignete Verfügung zu erlassen, und damit der Absicht der Kammer zu entsprechen. Daß dieß nun aber unterblieben, das gereicht den Israeliten nicht zum Vorwurf, da es nicht in ihrer Macht lag, es zu bewirken, und wenn sie nunmehr von dieser Vorbereitung der Gleichstellung keinen Gebrauch zu machen bitten, weil sie dem Antrag die Absicht unterstellen, als solle in ihren religiösen Satzungen eine Aenderung als Bedingung der Gewährung ihrer Bitte vorgenommen werden, so scheint dieß nur auf einem Mißverständnis und Irrthum über die Auslegung des auf dem vorigen Landtag gefaßten Beschlusses zu beruhen. Die Israeliten im Großherzogthum Baden, 19000 an der Zahl, verlangen nun aufs Neue eine völlige Gleichstellung in ihren bürgerlichen und politischen Rechten mit den Christen, und gründen diese Bitte auf die ihnen — gleich den Christen — obliegenden Pflichten gegen den Staat. Sie zeigen zwar in ihren verschiedenen Petitionen, und es that es auch die Minorität der Petitionscommission auf vorigem Landtag, daß ihnen nach dem Buchstaben der bestehenden Gesetze hieran nichts mangle, als die Wählbarkeit in die Ständeversammlung. Allein die Auslegung dieser Gesetze ist verschieden, je nachdem der Ausleger die Juden und ihre

Ansprüche mehr oder weniger in Schutz nimmt, und in der Wirklichkeit haben sie es noch nicht weiter gebracht, als daß hie und da eine Wahl in den Bürgerausschuß und in das Wahlcollegium eines Abgeordneten auf sie fiel, die Wählbarkeit in den Gemeinderath und zum Ortsvorsteher, so wie das Recht, Staatsdiener zu werden, wird ihnen bestritten, und so ist es nicht ohne Grund, daß sie durch authentische Interpretation der bestehenden Gesetze oder durch ein neues Gesetz ihren bürgerlichen und politischen Rechtszustand fest geregelt haben wollen. Sie geben übrigens selbst unumwunden zu, daß ihre untere Volksklasse, insbesondere die Nothhändler an dieser von ihnen sehnlichst verlangten Gleichstellung noch keinen Theil nehmen können, und daß man ihnen den Uebergang in ein bürgerliches Gewerbe, und die Probezeit, daß sie sich darin befestigt, zur Bedingung der Ausdehnung der Emancipation auf sie setze, und diese Aufgabe ist in dem erst kürzlich erschienenen, sehr umfassenden kurhessischen Gesetz über die Emancipation der Juden ganz trefflich gelöst, da es die Nothhändler von dieser Wohlthat so lange ausschließt, bis sie sich von diesem Erwerbzweig losgemacht, und ein volles Jahr sich einem bürgerlichen Gewerbe gewidmet haben. Hierdurch wird vorzüglich erreicht, was die Minorität der Commission schon auf dem vorigen Landtag, so wie auf diesem, sich zum Ziel gesteckt, nämlich den Juden in der Annäherung zu den Christen zu Hülfe zu kommen, und sie ihnen möglichst erträglich und nützlich zu machen, da sie einmal als Staatsbürger aufgenommen sind, und ein Zusammenleben mit ihnen durchaus geboten ist. In einer der Petitionen ist auch ganz richtig bemerkt:

„Nicht der Gebundene kann Hindernisse wegräumen, nur dem Freien bleibt die volle Thatkraft.“

Allerdings ist dieß eine gerechte Forderung der Minderzahl der Staatsbürger, daß sie die Mehrheit zu sich heranziehe, da es umgekehrt an der Möglichkeit scheitert. Betrachten wir näher, was die Juden von den Christen eigentlich verlangen? — Es ist nichts anderes, als die Christen sollen sich selbst für mündig erklären, und sich durch Gesetz das Recht beilegen, in ihren öffentlichen Angelegenheiten sich der geistigen Kräfte der Juden, die wohl nicht selten ganz ausgezeichnet sind, wie schon auch die angegebenen Druckschriften zeigen, dadurch zu bedienen, daß sie sie durch ihre eigene freie Wahl in Dienst rufen. Hier, so wie auch bei der Anstellung im Staatsdienst, ist das, was die Juden verlangen,

durch eine Handlung der Christen bedingt, da von ihnen in jedem speciellen Fall die Beurtheilung vorauszufragen hat, ob sie die Israeliten zu jenem, was sie durch die Emancipation zu erlangen wünschen, geistig und moralisch für fähig halten. Die Christen legen sich also selbst Bande an, wenn sie sich das Recht vorenthalten, auch den tüchtigsten, gebildetsten und hochgeachteten Juden irgend einen Dienst im Staat zu übertragen, und sich somit dieser edeln Kräfte bedienen zu dürfen. Betrachten wir näher, was die Majorität ihrer Commission bestimmt, das so eindringlich gestellte Gesuch der Petenten dadurch auf die Seite zu legen, daß sie auf die Tagesordnung anträgt. Es soll dieß, wie sie in ihrem Bericht sagt, durchaus nicht Religionshaß seyn, sondern vorzüglich darin bestehen, daß die Juden vermöge ihres Glaubens oder Cultus zur Verachtung oder Anfeindung der andern Glaubenden angetrieben sind, was das Vertrauen zu ihnen mindere, und zu dem von der Gesamtheit ausgesprochenen Entschluß berechtige, ihre Vorsteher nicht aus einer Classe zu wählen, die solche — dem Vertrauen nachtheilige Eigenschaften besitze. Alles Weitere, was noch als Zusatz zu diesem Grund angeführt wird, ist theils außerwesentlich, theils erscheint es als Ableitung aus dem Angegebenen. Die Minorität Ihrer Commission kann jedoch dieses angegebene Motiv nicht für haltbar dazu erachten, um 19,000 Staatsbürger, welche an allen vorkommenden Lasten im Staat ohne alle Ausnahme ihren Antheil tragen müssen, die wichtigsten Rechte in demselben vorzuenthalten. Der angeführte Grund ist aber besonders deshalb hierfür nicht ausreichend, weil er sich in der Wirklichkeit nicht als richtig darstellt. Man hat zwar in frühern Zeiten behauptet, es bestehe die Lehre im Talmud, dem Israeliten gereiche es zum Verdienst, die Christen oder überhaupt solche, die nicht ihres Glaubens sind, zu übervortheilen. Indessen wird dieß gegenwärtig nur noch für ein bloßes Vorurtheil angesehen, das seine andern versteckten Motive im Hintergrund hat. Jeder Katechismus aus einer jüdischen Schule könnte davon Zeugniß geben, daß gerade das Gegentheil, und nur die reine Moral gelehrt wird, die doch gewiß den angegebenen Satz nicht duldet. Auch hat sich schon die im Jahr 1806 veranstaltete Versammlung französischer Juden ganz unzweifelhaft darüber ausgesprochen. Das Verlangen an diese Versammlung richtete sich nur dahin, Erklärungen über das Verhältniß der jüdischen Religionsgrundsätze und Religionsgebräuche zu den Pflichten gegen den Staat zu erhalten, und hieselbe Erklärungen sind nach

dem Ermessen der Regierung vollkommen befriedigend ausgefallen, ohne welche die Emancipation in Frankreich sicher nicht erfolgt wäre. Auch läßt sich nicht erwarten, daß andere Staaten, nämlich Nordamerika, Holland, Hannover, Kurhessen und Sachsen sich für die Gleichstellung der Israeliten ausgesprochen hätten, wenn ein solch gefährlicher Abscheidungs punkt zwischen beiden Glaubensparteien in der Mitte läge. Daß noch weitere Hindernisse, nämlich das Feiern des Sabbath's, und die Ausscheidung mancher Speisen &c. vorliegen, wird zwar angegeben, widerlegt sich aber von selbst durch die bisherige Erfahrung, da wohl alle jüdischen Kaufleute, Handwerker und Landwirthe mit den Christen concurriren können, auch die Juden am Samstag Militärdienst leisten müssen, und es überhaupt stillschweigende Bedingung für Jeden ist, den man in ein Gemeinde- oder Staatsamt ruft, daß er die Pflicht der Religionsübung vorausgehen läßt, als ihm sonst sein Amt wieder entzogen wird. Meine Herren! lassen Sie uns vollenden, was der in Baden unvergeßliche Carl Friedrich durch seine weise Gesetzgebung für die Juden begonnen hat. Der Geist der Zeit rückt unaufhaltsam vorwärts, und ihn aufhalten zu wollen, wäre eitles Unternehmen. In allen civilisirten Staaten Europas ist man von dem Unterschied der Bürger nach der Religion abgekommen, und insbesondere beschäftigt die Emancipation der Juden die gesetzgebenden Körper. Mehrere Staaten sind uns in freisinnigen und gerechten Ausprüchen in dieser Sache vorangeeilt, und wir sollten zurückbleiben oder stille stehen? — Der Antrag der Minorität der Petitionskommission geht dahin:

„Die eingekommenen Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium zu dem Ende zu überweisen, um ein angemessenes, durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Gesetz über die Emancipation der Juden auf sachgemäßem Weg vorzubereiten.“ —

Nach Eröffnung der Discussion nimmt Merk das Wort und spricht also: Als ich im Jahr 1831 dafür stimmte, daß zwar nicht sogleich und geradehin die Gleichstellung der Israeliten ausgesprochen, sondern nur durchgreifende Vorbereitungen zu Erzielung derselben getroffen werden sollen, so dachte ich nicht daran, daß diesfalls gar nichts geschehen werde, zwar nicht in der Art, daß man von ihnen fordere, daß sie, in Hinsicht der äußern Gestalt ihrer Religion und ihrer Ceremonialgesetze nachgeben, weil man dieses nicht verlangen kann, und von ihnen nicht

zugegeben werden könnte, sondern nur in Beziehung auf die Modification gewisser Gebräuche und Gewohnheiten. Ich bedaure, daß deshalb nichts geschehen ist, sehe aber nun ein, daß mit den Einleitungsmaafregeln nicht gedient seyn wird, sondern es besser ist, wenn sich die Kammer geradehin für die Gleichstellung ausspricht. Ich glaube nämlich, daß dies nach der Idee des in seiner Einheit bestehenden Staats eine Staatspflicht sei, und daß in Beziehung auf dasjenige, was in andern Staaten geschieht, die Ehre von Baden es um so mehr fordere, einen entscheidenden Schritt dafür zu thun, als Baden sonst in diesem Theil der Gesetzgebung andern Staaten sogar vorgeangritten ist. Man sage nicht, daß die Israeliten der Regierung nicht entgegengekommen seien, und daß sie unterlassen hätten, eine Neigung zu zeigen, sich unsern bestehenden Einrichtungen zu assimiliren. Wäre dieses aber auch nicht geschehen, so glaube ich, daß man ihnen deshalb mit Recht keinen Vorwurf machen kann. Der Impuls zur Verbesserung ihres Zustandes muß, meiner Ueberzeugung nach, von uns ausgehen, und es ist, psychologisch betrachtet, eine verkehrte Forderung, daß sie sich zuerst assimiliren sollen. Vielmehr glaube ich, daß der andere Weg naturgemäß sei. Der Unterdrückte ist nicht gerade in der Lage, sich selbst emancipiren zu können, sondern man muß ihm dazu helfen, und so lange der Israelite keine Gewißheit hat, daß er bei erreichter Bildung auch davon Nutzen haben werde, so lang er fürchten muß, ungeachtet dieser erreichten Ausbildung, doch von der Ausübung der allgemeinen öffentlichen Rechte zum Theil ausgeschlossen zu bleiben, kann er auch kein besonders Interesse daran haben, erst wenn er dessen gewiß ist und die Bahn sich freigegeben sieht, wird er auch in einem freieren Aufschwung das höhere Ziel des Staatsbürgenthums zu erstreben sich bemühen. Meiner Ueberzeugung nach bleibt also nichts übrig, als die Israeliten in die Masse der christlichen Bevölkerung mit gleichen Rechten hinein zu werfen, damit sie vom Strome fortgerissen, gleich den in einem Flußbett hinrollenden Kieseln sich abrunden und dem Bestehenden sich anfügen. Richtet man den Blick auf diejenigen Länder, wo diese Gleichstellung schon hergestellt ist, so zeigt sich keineswegs die Gefahr, die man sonst davon fürchtet, und es sind die Folgen keineswegs eingetreten, mit denen Einer den Andern gleichsam zu erschrecken sucht. Es war auch nicht diese Besorgniß, die in England kürzlich die

Bill über die Emancipation der Israeliten scheitern machte, sondern es waren es die Grundsätze der Tories, die beharrlich darauf ausgehen, in dieser Zeit nichts an dem Alten zu ändern, und auch darum, weil in England kein positives Recht den Hebräer an der Ausübung der allgemeinen Rechte hindert, sondern diese Uebung in vielfacher Beziehung nur deswegen nicht Statt findet, weil dieselbe dort an die Leistung eines besondern Eides gebunden ist, der so wörtlich genommen wird, daß die Israeliten ihn vermöge ihrer Religion nicht leisten können. Bei uns sollte wohl die Besorgniß eines so großen Nachtheils nicht vorherrschen, weil die Israeliten schon in dem Genuß der meisten bürgerlichen Rechte, besonders derjenigen stehen, die sich auf den Verkehr beziehen, und weil sich dieser Genuß in unserm Staatsrecht am frühesten in Deutschland gegründet findet, weshalb wir auch schon in dieser Beziehung gar nicht zurückbleiben sollten. Schon das erste Constitutionsedict hat in dem §. 8 den Hauptgrundstein zu ihrer Emancipation gelegt, indem, nach dessen Hauptprincip keine Religion im Staat in dem Sinne herrschend seyn kann, daß die Mitglieder irgend einer solchen von der Theilnahme an dem Ausfluß der allgemeinen staatsrechtlichen Vortheile auszuschließen seien. Der zweite Hauptpfeiler, worauf die Forderung auf Gleichstellung beruht, ist der aus der natürlichen Billigkeit in das Staatsrecht eingegangene Satz, daß Derjenige, der gleiche Lasten zu tragen hat, auch den Mitgenuß an den gleichen correspondirenden Rechten haben solle. Eine andere und entgegengesetzte Folgerung aus der nämlichen Grundlage würde doch das Rechtsprincip verletzen, und man könnte eine solche Folgerung nicht durch das Vorgeben beschwichtigen, daß religiöse Sitten und Gewohnheiten es hindern, diese Rechte gehörig und in Einklang mit unsern Einrichtungen zu üben. Denn wenn die Israeliten diese Sitten und Gewohnheiten nicht hindern, alle Verpflichtungen gegen den Staat zu leisten, wenn er keine Bedenklichkeit bei der Annahme dieser Leistungen findet, so sehe ich nicht ein, welche Bedenklichkeit in der Gestattung der Ausübung der diesen Verpflichtungen entsprechenden Rechte liegen soll. Es ist meiner Ueberzeugung eine etwas schwere Unterscheidung gegen die Israeliten, rücksichtlich der Forderung zur Leistung ihrer Bürgerpflichten und rücksichtlich der Beschränkung der Ausübung ihrer Rechte gemacht, worin ich keineswegs irgend eine Consequenz finden kann und sie hat auch für sich eigentlich keinen Grund. Denn betrachtet man diejenigen Israeliten, die in ihrer Bildung fortgeschrit-

ten sind, so findet man nicht, daß ihre Religion und Sitten hierin ein besonderes Hinderniß sind. Der jüdische Arzt wird auch am Sabbat seine Kranken besuchen und der Advocat seine Prozesse führen. Es ist insbesondere auch nicht zu läugnen, daß der Widerspruch gegen die Gleichstellung der Juden einen Stillstand in dem Gang der Civilisation bewirken würde, der mit dem großartigen Aufschwung, den unsere Gesetzgebung hinsichtlich der Einführung der Rechtsgleichheit und der Ausgleichung der verschiedenartigen Interessen der bürgerlichen Gesellschaften genommen hat, in einem sondersbaren Contrast steht; man fühlt, daß das, was man für diese Lückenhaftigkeit noch anführt, daß nämlich die Staatspolitik es zur Zeit noch fordere, diese Kluft nicht auszufüllen, nicht genüge. Es ist nicht so gerade das materielle Uebelbefinden in der gegenwärtigen Lage der Israeliten, und andererseits die Besorgniß der christlichen Bevölkerung in Beziehung auf die ihr durch die Gleichstellung zugehenden Nachteile, die bei der Frage über die sogenannte Emancipation ganz entscheidend wäre, sondern es ist das Unrecht, wodurch sie von dem entfernt gehalten werden, was doch allgemeinen Rechts ist, daß sie Lasten tragen, und ihnen zum Theil die Rechte genommen bleiben sollen — ein Unrecht, das wenigstens die Staatespolitik nicht beschönigen kann, weil die Gründe, die für die Hinhaltung sprechen, diejenigen Gründe, die nach Recht und Vernunft und dem Geist der Verfassung die Emancipation anrathen, nicht überwiegen. Sie überwiegen sie besonders nicht, wenn man nach der Natur der Menschen voraussetzt, daß solche Mißstände, wie sie allerdings da sind und wie sie dem Judenthum seit Jahrtausenden ankleben, nicht in einer Generation untergehen können, daß sie sich überhaupt nicht eher heben werden, als bis die Entfesselung geschehen ist, denn gerade dasjenige, was ihnen noch fehlt, ist von der Art, daß darin der meiste Antrieb zu ihrer Vervollkommnung und zur Abstreifung dessen liegt, was in ihren Formen und Gewohnheiten ihrer Emancipation entgegen stehen soll, und zur Anpassung an unsere Civilisation. Sie können ohne eine solche Ausbildung nicht zur Uebung dieser Rechte kommen, und zum Behuf dieser Ausbildung ist es eben so nothwendig, daß sie dasjenige ablegen, was ihnen so sehr entgegen steht, kurz, daß eine gewisse Characterveränderung mit ihnen vorgeht. Es kann deshalb auch nicht wohl die Rede von einem so oft gehörten, successiven Uebergang von einer successiven Gleichstellung die Rede seyn, weil sie ja die mei-

sten Rechte schon haben, und dasjenige, was noch übrig ist, gerade der Antrieb zu ihrer Bervollkommnung seyn, also vor- ausgehen muß. Ich weiß zwar wohl, daß die Meinung, es sollten die Israeliten jetzt schon, also vor der Gleichstellung so beschaffen seyn, ziemlich verbreitet ist, allein es ist deshalb nicht minder widernatürlich, und darum ist auch von einer Seite ausgesprochen worden, daß der Widerspruch gegen ihre Emancipation in einer gewissen christlichen Popularität zu liegen scheine. Ich glaube auch, daß Viele, die dagegen sind, dieses für populär halten, allein ich möchte auf diese Popularität, das Beiwort „christlich“ nicht anwenden, denn man kann es sich nicht verhehlen, daß nicht wegen der Religiosität, nicht wegen der Besorgniß eines Eintrags in das Christenthum selbst, viele Stimmen im Volke gegen die Emancipation sind, sondern wegen der Besorgniß eines Eintrags in die materiellen Interessen, wegen der Besorgniß, daß bei einer Gleichstellung die Thätigkeit der Christen noch überflügelt werde, und wegen der Besorgniß, daß bei einer Zulassung zum Staatsdienst theils ihre Gewandtheit, theils die von Vielen vorausgesetzte geringere Scheu in Anwendung unerlaubter Mittel die Christen verdrängen werde. Das ist es, was besonders im Volk den Widerstand gegen die Emancipation erhält. Es ist also eigentlich bei dem Licht betrachtet das Mißtrauen in unsere eigenen Kräfte, und sogar die Voraussetzung unserer eigenen Schwäche und Zugänglichkeit, weshalb wir die Schranke gegen sie nicht niederreißen wollen. Es wäre aber eines Gesetzgebers unwürdig, von der Unterstellung eines solchen moralischen selbst verschuldeten Unterliegens bei einem Act der Gleichstellung auszugehen, und letzteren deshalb nicht ergehen lassen zu wollen. Die Gesetzgebung steht höher; es ist ihre Aufgabe, die öffentliche Meinung zu berichtigen und die Vorurtheile zu vernichten. Es ist nämlich offenbar, daß bei der Frage über die Gleichstellung der Israeliten noch manches Vorurtheil im Spiele sey. Die Nachtheile und die schlimmen Folgen, die durch sie eintreten sollen, werden schon seit langer Zeit nacherzählt und zum Theil schrecklich hingestellt, obgleich in den Ländern, wo die Emancipation besteht, von allem dem nichts zu sehen ist. Ueberhaupt sieht man wohl, daß der Widerspruch gegen ihre Gleichstellung sich weniger auf die Sache als auf die Persönlichkeit bezieht, welche Persönlichkeit aber in der Gleichstellung untergehen muß.

Nur darf man nicht fordern, daß dieses sogleich geschehe. Es wird gewiß geschehen, aber es werden Generationen dazu nothwendig seyn. Man hat vor fünfzig Jahren, als man die Israeliten etwas menschlich zu behandeln begann, als man ihnen gewisse Rechte gab, dasselbe Geschrei erhoben, und gleich wie man sich jetzt darüber wundert, so wird man sich in fünfzig Jahren darüber wundern, daß heut zu Tage noch von Vielen ein so heftiger Widerspruch gegen diese Gleichstellung erhoben wird. Man richte die Blicke auf die junge Generation der Israeliten, besonders in den Städten, man betrachte die Art ihrer Erziehung und den Grad ihrer Ausbildung, so wird man doch finden, daß diese Zeit der Reife nahe sey. Schon das große Interesse, das sie in dieser Frage überall nehmen, und die aus ihrer Mitte erschienenen Bertheidigungsschriften voll Scharfsinn und Beredtsamkeit, freilich auch mit dem Ausdruck eines gewissen bitteren Gefühls, das aber meiner Ansicht nach etwas verzeihlich ist, beweisen doch hinreichend ihre Ausbildungsfähigkeit. Man muß bei solchen Betrachtungen nicht hinuntersteigen und den niedersten Theil des Volks betrachten, denn wenn wir unsere Civilisation auch nach dem untern Theil des Volks bemessen würden, so würde man auch manches dagegen zu erinnern haben. Auch die Einwendungen, die man dagegen in dem Berichte der Mehrheit der Commission macht, haben auf mich keinen besondern Eindruck geäußert, denn der Einwand, daß hier eine Verfassungsabänderung höchst bedenklich sey, wird verschwinden, weil es gewiß weniger auf eine Abänderung der Verfassung, als auf eine Erläuterung derselben ankommen wird, indem der §. 9 derselben, der festsetzt, daß die Mitglieder der drei christlichen Confessionen Ansprüche auf alle Militär- und Civilstellen haben sollen, andere noch nicht positiv ausschließt, und der §. 37 bedarf nur einer in der frühern Gesetzgebung und dem Geist der Verfassung liegenden erläuternden Ausdehnung. Noch viel weniger ist mir der Einwand klar, daß nicht die Zeit dazu vorhanden sey. Gerade jetzt ist die Zeit zur Verbannung alles gesetzlichen Unterschieds wegen Religionsverschiedenheit, gerade jetzt ist die Zeit, einen Theil der Bevölkerung von 18,000 Seelen für das constitutionelle System zu gewinnen zu suchen, zu welchem sie, weil sie zurückgestoßen werden, keine besondere Liebe gewinnen können.

(Fortsetzung folgt.)